FÜSSEN ROYAL BAVARIANS E.V.

Satzung
Finanzordnung
Geschäftsordnung
Jugendordnung
Umpire- und Scorerordnung



SATZUNG DES FÜSSEN ROYAL BAVARIANS E.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Füssen Royal Bavarians e.V..

Er hat seinen Sitz in Füssen und ist am Amtsgericht Kempten (Allgäu) unter VR 10638 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Baseball- und Softballsports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen des Bayerischen Baseball und Softball Verbandes und des Bayerischen Landes-Sportverbandes und deren Dach-verbände ergänzend.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungs-berechtigten

Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. den Gegen Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die

Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitglieder-versammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschafts-verhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Beiträge, Gemeinschaftsarbeiten und Umlagen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und kann die verpflichtende Ableistung von Gemeinschafts-arbeiten festsetzen.

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Verein die Erhebung von Umlagen beschließen.

Die Beiträge, Gemeinschaftsarbeiten und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Vorständen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Neben dem Vorstand gibt es eine nicht festgelegte Zahl an Bereichsverantwortlichen.

Der Vorstand und die Bereichsverantwortlichen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand und die Bereichsverantwortlichen können für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

Mitglieder des Vorstandes und Bereichsverantwortliche haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine jährliche pauschale Tätigkeits-vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG. Der Vorstand kann für weitere im Verein ehrenamtlich tätige Personen eine jährliche Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale beschließen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

Die Bereichsverantwortlichen sind für den ihnen zu- gewiesenen Bereich zuständig.

§ 11 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vereinsjugendleiter wird gemäß Jugendordnung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand Ersatzvorstands-mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Die Bereichsverantwortlichen werden vom Vorstand ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der Vorstände einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes sowie die Bestätigung der Bereichsverantwortlichen,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
- 3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- 4. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
- 5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform an die zuletzt dem Verein bekannte E-Mailadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen,

wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit, der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen;

über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbei-zuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereins-vermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den Rechtsträger weiterhin neuen gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitglieder-versammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitglieder-versammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators 34-Mehrheit mit anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

FINANZORDNUNG DES FÜSSEN ROYAL BAVARIANS E.V.

§ 1 Allgemeines

Die Finanzordnung regelt das Finanzwesen des Füssen Royal Bavarians e.V., hierunter fallen insbesondere die Beitragsentrichtung, sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins.

Für jedes Mitglied und jeden Funktionsträger im Verein gilt der Grundsatz der sparsamen Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verwendung der Mittel des Vereins.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden folgende monatliche Beiträge erhoben:

Passiv	3,00€
BBQ Softball	6,00€
Kinder bis 15 Jahre	9,00€
Jugendlich bis 18 Jahre	15,00€
Ermäßigt	15,00€
Normalbeitrag	19,00€

Ermäßigten Beitrag erhalten Mitglieder gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bis spätestens 31.01. des jeweiligen Beitragsjahres: Schüler, Studenten, Auszubildende und Wehr- und Ersatzdienstleistende.

Auf Antrag kann der Vorstand zusammen mit den betroffenen Bereichsverantwortlichen im Einzelfall abweichende Beiträge beschließen.

- (2) Die Beiträge werden auf den Aufnahmeanträgen ausgewiesen.
- (3) Grundsätzliche Aufnahmebedingung ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung.

Die Beiträge werden grundsätzlich jährlich bzw. halbjährlich im Voraus zum 01.02. bzw. 01.08. abgebucht.

§ 3 Gemeinschaftsarbeiten

Jedes aktive Mitglied ab 13 Jahren verpflichtet sich im Jahr 10 Stunden Gemeinschaftsarbeiten abzuleisten. Es besteht die Möglichkeit anstatt der Gemeinschaftsarbeiten eine Mitgliederumlage von 10,00 € pro Stunde zu entrichten. Diese Mitgliederumlage wird bei Fehlstunden nach vorheriger Mitteilung zu Beginn des Folgejahres eingezogen. Eine Übertragung von Stunden ist nicht möglich.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

- Mitglieder, die im jeweiligen Kalenderjahr das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Mitglieder, die eine ehrenamtliche Position im Verein übernommen haben
- Schiedsrichter und Scorer, soweit dies die Schiedsrichter- und Scorerordnung vorsieht.
- Auf Antrag kann die Verpflichtung durch Vorstandsbeschluss erlassen werden.

Abgeleistete Stunden sind innerhalb von zwei Wochen per E-Mail an info@royalbavarians.de zu melden. Dort ist das genaue Datum, die Anzahl der geleisteten Stunden, die Tätigkeit und der verantwortliche Bereichsleiter anzugeben.

§ 4 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Die Mittel sind nach den Grundsätzen

- der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Haushaltspläne sind Grundlage für alle Maßnahmen des Vereins.
- (3) Der Haushaltsplan muss zunächst den Bereichs- verantwortlichen und dann der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.
- (4) Die Haushaltspläne müssen ausgeglichen sein. Die einzelnen Haushaltsposten sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 5 Aufgaben des Vorstands für Finanzen

- (1) Der Vorstand für Finanzen ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich.
- (2) Der Vorstand für Finanzen bereitet den Haushaltsplan vor, überwacht dessen Einhaltung, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und übt Kontrolle über die Kassenführung aus.
- (3) Der Vorstand für Finanzen stellt den von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Jahresabschluss auf. Dabei sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zu beachten.

§ 6 Finanzverwaltung

- (1) Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit überprüft und falls nicht im Haushaltsplan vorgesehen, von einem Vorstand zur Zahlung angewiesen werden.
- (2) Über die Konten des Vereins sind die Vorstände jeweils alleine verfügungs-

- berechtigt. Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes können weitere Verfügungsbefugnisse erteilt werden.
- (3) Der gesamte Zahlungsverkehr ist soweit möglich bargeldlos abzuwickeln.

§ 7 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie sollen in Wirtschaftsund Buchführungsfragen erfahren sein.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer jährlich mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen. Zeit und Umfang der Prüfung wird durch beiderseitiges Einvernehmen bestimmt. Über das Ergebnis ist ein Prüfungsbericht anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen. Ein Kassenprüfer ist für die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung verantwortlich. Aufgrund des Prüfungsberichtes wird über die Entlastung des Vorstandes entschieden.
- (3) Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Nach Aufstellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand für Finanzen den Kassenprüfern alle Buchführungsunterlagen rechtzeitig vorzulegen.
- (4) Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchführungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Finanzordnung und der Beschlüsse der Vereinsorgane.

GESCHÄFTSORDNUNG DES FÜSSEN ROYAL BAVARIANS E.V.

§ 1 Geltungsbereich

Der Verein Füssen Royal Bavarians e.V. erlässt zur Durchführung seiner Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäfts-ordnung.

§ 2 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich findet möglichst im 1.

 Quartal des Jahres eine ordentliche
 Mitgliederversammlung statt. Eine
 außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach den
 Bestimmungen der Satzung
 einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann über alle Belange des Vereins beschließen, solange dadurch die Satzung nicht verletzt wird.

§ 3 Erweiterte Vorstandschaft

- (1) Die Sitzungen der Vorstandschaft finden in regelmäßigen Abständen statt. Die Bereichsverantwortlichen werden je nach Thema und Bedarf hinzugezogen.
- (2) Die drei gleichberechtigten Vorstände sind für die Führung des Vereins verantwortlich. Sie vertreten den Verein nach innen und außen und berufen und leiten die Sitzungen und Versammlungen.

Jedem der drei Vorstände sind klare Aufgabengebiete zugewiesen. Dies erfolgt durch Beschlussfassung innerhalb des dreiköpfigen Vorstandes. Einem Vorstand muss das Aufgabengebiet Finanzen zugewiesen werden.

Die Entscheidungsbefugnis der drei

Vorstände im Innenverhältnis umfasst die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Vereins, alle durch den Haushaltsplan gedeckten Maßnahmen, sowie gemeinsame Entscheidungen, die nicht mit höheren Ausgaben als 5.000,00 € verbunden sind.

- (3) Der Vorstand für Finanzen trägt die Verantwortung für das Finanzwesen des Vereins. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Finanzordnung.
- (4) Dem Jugendwart ist die Betreuung und Vertretung der Jugend aufgetragen. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung.
- (5) Die Bereichsverantwortlichen werden zur Erfüllung besonderer Aufgaben ernannt. Sie erfüllen diese Aufgaben nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand zusammen mit den jeweiligen Bereichsverantwortlichen beschließt über Maßnahmen, die über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Vereins hinausgehen und trifft Entscheidungen in diesem Bereich die nicht mit höheren Ausgaben als 10.000,00 € verbunden sind.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Durch Beschluss der Vorstandschaft oder des erweiterten Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden, die sich mit einer besonderen Aufgabe befassen.
- (2) Sitzungen eines Ausschusses finden nach Bedarf statt.
- (3) Die Mitglieder und Befugnisse eines Ausschusses müssen bei dessen Bildung

- von dem beschließenden Organ festgelegt werden. Die Befugnisse dürfen die jeweiligen Befugnisse des Organs nicht überschreiten.
- (4) Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen/eine Vorsitzende/n und einen/eine Stellvertreter/in.

§ 5 Ladung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung der in der Satzung vorgesehenen Form und Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
- (2) Alle weiteren Versammlungen des Vereins sind mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu laden.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, sind die Mitgliederalle weiteren versammlung und Versammlungen des Vereins beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß geladen wurde.

§ 6 Versammlungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Vorstandschaft werden von einem Vorstand, alle weiteren Versammlungen des Vereins von dem/der jeweiligen Vorsitzenden oder einem/r Stellvertreter/in (nachstehend Versammlungsleiter/in genannt) eröffnet und geschlossen.
- (2) Falls der/die Versammlungsleiter/in und sein/seine bestellte/r Vertreter/in verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen/eine Versammlungsleiter/in. Das gleiche gilt Aussprachen und Beratungen, den/ die Versammlungsleiter/in persönlich betreffen.
- (3) Dem/der Versammlungsleiter/in

stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er/sie insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelpersonen auf Zeit oder für die ganze Versammlungsdauer, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

(4) Nach Eröffnung prüft der/die Versammlungsleiter/in die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

- (5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (6) Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung – möglichst durch schriftliche Vorlagen – gewährleisten.

§ 7 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Das Wort zur Aussprache erteilt der/die Versammlungsleiter/in. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- (2) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache

eröffnet werden.

- (3) Jeder nach Satzung und Ordnung berechtigter/e Teilnehmer/in der Versammlung oder Sitzung kann sich an der Aussprache beteiligen; er/sie darf nicht mitwirken und muss den Versammlungsraum verlassen bei Entscheidungen, die ihn/sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- (4) Berichterstatter/innen und Antragsteller/innen erhalten zu Beginn der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (5) Der/die Versammlungsleiter/in kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 8 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- (3) Der/die Versammlungsleiter/in kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 9 Anträge

- (1) Das Antragsrecht steht allen Mitgliedern zu. Dies gilt für die Mitglieder-versammlung, sowie für die weiteren Versammlungen des Vereins.
- (2) Die Frist zur Einreichung von Anträgen zur Mitgliederversammlung beträgt eine Woche. Anträge zu weiteren

- Versammlungen des Vereins müssen drei Tage vor der Sitzung gestellt werden.
- (3) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden. Anträge zur Mitgliederversammlung ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (5) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung des Vereins.

§ 10 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen gelten als Dringlichkeits-anträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
- (2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben.
- (3) Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschluss-fassung.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Über Antrage zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen,

- nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der/die Versammlungsleiter/in auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- (5) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.
- (6) Einem Redner, der nicht zur Sache spricht oder sich mit seinen Ausführungen dauernd vom Gegenstand der Beratung entfernt, kann der/die Versammlungsleiter/in nach einmaliger vorheriger Abmahnung das Wort entziehen.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den/die Versammlungs-leiter/in zu verlesen.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
- (4) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der am weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (5) Zusatz-, Erweiterungs- und

- Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.
- (6) Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der/die Versammlungs-leiter/in kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
- (7) Nach Eintritt der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (8) Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter/in jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- (9) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (10) Die Punkte 6 bis 9 gelten für alle Abstimmungen für die eine Mehrheitsbildung notwendig ist es sei denn, dass die Satzung des Vereins oder § 14 dieser Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben.
- (11) Wurde über einen Antrag abgestimmt ist eine erneute Abstimmung über denselben Antrag auf der Versammlung nicht mehr zulässig.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn die

- Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Vor Wahlen auf Mitgliederversammlungen ist ein Wahlausschuss mit mindestens zwei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (4) Der Wahlausschuss hat einen/e Wahlleiter/in zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines/r Versammlungsleiters/in hat.
- (5) Vor dem Wahlgang hat Wahlausschuss zu prüfen, ob die von Versammlung zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung und Ordnungen vorschreiben. Ein/e Abwesender/e kann gewählt werden, wenn dem/der Wahlleiter/-in eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- (7) Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Fall das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.

- Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (8) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Versammlungsprotokolle

- (1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
- (2) Die Protokolle sind von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen und möglichst umgehend zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Protokolle müssen bei der nächsten Sitzung bzw. Versammlung bestätigt werden.

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung oder eine unklare Regelung enthält, findet die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages Anwendung.

JUGENDORDNUNG DES FÜSSEN ROYAL BAVARIANS E.V.

§ 1 Allgemeines

Alle jugendlichen Mitglieder des Vereins werden unter dem Namen Sportjugend der Füssen royal Bavarians zusammengefasst.

Der Verein erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Jugendliche

Als Jugendliche gelten alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Die Sportjugend:

- fördert die sportliche Jugendarbeit
- unterbreitet Bildungsangebote und trägt zur sinnvollen Freizeitgestaltung und Geselligkeit bei
- bemüht sich um die Erziehung und Bildung ihrer Mitglieder zu verantwortungsbewussten mündigen Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freiheitlichen, rechtstaatlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung
- bemüht sich um die Erziehung ihrer Mitglieder zu fairen und kameradschaftlichen Verhalten im Sport
- will ihren Mitgliedern sachgerechten Sport er möglichen

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zugeführten Mittel.

§ 4 Organe

Organe der Sportjugend der Füssen Royal Bayarians sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendrat
- c) der Vereinsjugendwart

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend.

- (1) Die Jugendversammlung besteht aus:
 - den Mitgliedern des Jugendrates
 - allen jugendlichen Vertretern des Vereins.
- (2) Die Jugendversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.
- (3) In der Jugendversammlung haben Jugendliche ab dem 13. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Der Vereinsjugendwart muss bei seiner Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Der/die Vereinsjugendsprecher/-in muss bei der Wahl mindestens 14 Jahre alt sein. Die Beisitzer des Jugendrates müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung wählen alle 2 Jahre die Mitglieder des Jugendrates aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
- (5) Für die Durchführung der Jugendversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung. Abweichend hiervon können Anträge dem Jugendrat schriftlich bis zur Versammlungseröffnung vorgelegt werden.

Füssen Royal Bavarians e.V. | Satzung und Ordnungen

- (6) Die Jugendversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Jugendrates
- b) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr
- c) die Entlastung des Jugendrates
- d) die Wahl der Mitglieder des Jugendrates
- e) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) die Festlegung von Grundsätzen der Vereinsjugendarbeit

§ 6 Jugendrat

- (1) Der Jugendrat besteht aus:
 - a) dem Jugendwart
 - b) dem stellvertretenden Jugendwart
 - c) dem/der Jugendsprecher/in
 - d) und bis zu vier Beisitzern
- (2) Der Jugendrat die koordiniert Jugendarbeit im Verein im Rahmen der Satzung. Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugendlichen des Vereins nach innen und außen. Der Jugendrat hat die Beschlüsse der Jugendversammlung zu verwirklichen und die laufenden Geschäfte der Sportjugend zu führen.
- (3) Der Jugendwart führt den Vorsitz im Jugendrat. Bei Abwesenheit wird er/sie

durch den stellvertretenden Jugendwart oder den/die Jugendsprecher/in, im Übrigen durch das jeweils älteste Jugendratsmitglied vertreten.

§ 6a Stellvertretender Jugendwart

Der Jugendwart ernennt den stellvertretenden Jugendwart. Der stellvertretende Jugendwart vertritt den Jugendwart als Bereichsverantwortlicher.

§ 7 Jugendsprecher

Der/die Jugendsprecher/-in ist Mitglied des Jugendrates und vertritt den Jugendwart als Vorsitzenden/Vorsitzende des Jugendrates.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Änderungen der Jugendordnung werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

§ 9 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins.

UMPIRE- UND SCORER-ORDNUNG FÜSSEN ROYAL BAVARIANS E.V.

§ 1 Gültigkeitsbereich

- (1) Die Umpire- und Scorer-Ordnung gilt in ihrer jeweils aktuellen Fassung für alle Umpire und Scorer, die Mitglied im Füssen Royal Bavarians e.V., im Folgenden Verein genannt, sind.
- (2) Ausnahmen von dieser Ordnung sind nur durch einen Beschluss des Vorstandes des Füssen Royal Bavarians e.V. im Folgenden Vorstand genannt unter Einbeziehung des Umpire- und Scorerbeauftragten möglich. Diese bedürfen der Schriftform.

§ 2 Begriffsdefinition

- (1) Umpire im Sinne dieser Ordnung ist, wer mindestens über eine gültige Umpire Lizenz der Stufe D des BBSV, oder über eine vom BBSV oder DBV anerkannte Lizenz verfügt. Die Lizenzen dürfen nicht verfallen sein.
- (2) Scorer im Sinne dieser Ordnung ist, wer mindestens über eine gültige Scorer Lizenz der Stufe C des BBSV, oder über eine vom BBSV oder DBV anerkannte Lizenz verfügt. Die Lizenzen dürfen nicht verfallen sein.

§ 3 Umpire- und Scorerbeauftragter

- (1) Der Umpire- und Scorerbeauftragte ist der bevollmächtigte Vertreter und Ansprechpartner für die Schiedsrichter und Scorer innerhalb des Vereins. Er wird vom Vorstand des Füssen Royal Bavarians e.V. durch Vorstandsbeschluss ernannt.
- (2) Der Umpire- und Scorerbeauftragte ist verantwortlich für die Einteilung der Scorer und Umpire bei den Heimspielen

- der Füssen Royal Bavarians, soweit dies nicht von Seiten des Verbands erfolgt.
- (3) Der Umpire- und Scorerbeauftragte ist Vermittler zwischen Schiedsrichtern und Scorern und dem Vorstand.
- (4) Dem Umpire- und Scorerbeauftragten werden folgende Befugnisse seitens des Vorstands des Füssen Royal Bavarians e.V. eingeräumt:
 - Anmeldung von Lehrgangsteilnehmern
 - Ablehnung von Lehrgangsinteressenten
 - Kauf notwendiger Ausrüstung, bzw. Ausrüstung, die vom Verein für Teilnehmer gem. § 8 vorfinanziert wird.
 - Selbständige Einteilung der Umpire und Scorer für die zu besetzenden Spiele, insbesondere die Besetzung von Spielen mit auswärtigen Umpiren und Scorern und Zusage der entsprechenden Aufwandsentschädigung gem. § 7 dieser Ordnung. Der Umpire- und Scorerbeauftragte wird bei der Auswahl der Umpire und Scorer stets die wirtschaftlichen Interessen der Füssen Royal Bavarians wahren und die Kosten, die dem Verein entstehen möglichst niedrig halten.
 - Verhängung von Strafen gem. des Strafenkataloges (Anlage 1 zu dieser Ordnung) gegen einzelne Scorer und Umpire.

§ 4 Einteilung zu Spielen und Spielverlegungen

- (1) Die Einteilung erfolgt gemäß den Spielplänen des BBSV und DBV.
- (2) Spielverlegungen sind dem Umpire- und Scorerbeauftragten unverzüglich nach bekannt werden, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Spieltermin per E-Mail mitzuteilen.
- (3) Freundschaftsspiele, Trainingsspiele und Turniere können, nach Rücksprache mit dem Umpire- und Scorerbeauftragten, ebenfalls eingeteilt werden. Diese Spiele müssen mindestens 10 Tage vorher dem Umpire- und Scorerbeauftragten per E-Mail mitgeteilt werden.
- (4) Der Umpire- und Scorerbeauftragte kann Spiele ablehnen und zur Einteilung an die Trainer übergeben.

§ 5 Mindestanzahl an Spielen und Spieleinsätze

- (1) Umpire müssen mindestens vier Spiele pro Jahr für den Verein absolvieren. Double-Header zählen als zwei Spiele.
- (2) Scorer müssen mindestens zwei Spiele pro Jahr für den Verein absolvieren. Double-Header zählen als zwei Spiele.
- (3) Werden die geforderten Mindesteinsätze nicht erreicht, so ist ein Spiel mit zwei geleisteten Arbeitsstunden gleichzusetzen.
- (4) Die Mindestanzahl der Spiele kann für einzelne Personen durch Beschluss des Vorstandes des Füssen Royal Bavarians e.V. unter Einbeziehung des Umpire- und Scorerbeauftragten im Einzelfall herabgesetzt werden.
- (5) Für die Überwachung der Spieleinsätze ist der Umpire- und Scorerbeauftragte zuständig.
- (6) Umpire sind verpflichtet auch Auswärtseinsätze im Rahmen der

Einteilung durch die Landesliga und Bayernliga zu leisten.

§ 6 Lehrgänge und Fortbildungen

- (1) Die Kosten eines Lehrganges zum Erwerb einer Lizenz, einer weitergehenden Lizenz oder einer verpflichtenden Fortbildung zur Erhaltung der Lizenz werden vom Verein getragen.
- (2) Die anfallenden Fahrtkosten sowie die Kosten etwaig notwendiger Übernachtungen werden ebenfalls übernommen.
- (3) Kosten, die vom Verein übernommen wurden, können vom Teilnehmer ganz oder teilweise zurückverlangt werden, wenn
 - dieser wissentlich oder grob fahrlässig das nicht Bestehen des Lehrgangs verschuldet, z. B. durch fehlende Mitwirkung, Fernbleiben, Unterschleif oder Rauswurf, etc.
 - dieser die in § 5 genannte Anzahl an Spielen nicht absolviert
 - dieser seine Lizenz innerhalb von fünf Jahren ab Erteilung verliert
 - dieser innerhalb von fünf Jahren ab Erteilung der Lizenz den Verein wechselt. Dies gilt nicht, wenn der Umpire oder Scorer weiterhin seine Mindestanzahl an Spielen für die Royal Bavarians erfüllt oder ein Härtefall analog der Regelungen der Transferordnung des DBV als Grund für den Vereinswechsel vorliegt.
- (4) Weitere Bedingungen können zwischen dem Umpire- und Scorerbeauftragten und dem Lehrgangsteilnehmer schriftlich geregelt und festgehalten werden.

§ 7 Aufwandsentschädigung

- (1) Umpire und Scorer erhalten für Spiele eine Aufwandsentschädigung gem. der Regelungen der BuSpO, bzw. der DVO des BBSV in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist bargeldlos auf ein, vom Umpire bzw. zu benennendes auszuzahlen. Sie ist fällig fünf Tage nach Mitteilung über den Einsatz durch den Umpire bzw. Scorer an Geschäftsstelle des Füssen Royal Bavarians e.V.. Die Mitteilung hat per E-Mail an info@royalbavarians.de zu erfolgen. Dies gilt nicht für auswärtige Umpire.

§ 8 Vorfinanzierung der Ausrüstung

- (1) Die Ausrüstung für Scorer und Umpire wird auf Antrag vom Verein vorfinanziert.
- (2) Die Kosten für die Ausrüstung werden mit der Aufwandsentschädigung für absolvierte Einsätze verrechnet. Die genauen Formalitäten werden in einer Rückzahlungsvereinbarung schriftlich festgehalten.

§ 9 Mitwirkungspflicht der Mannschaften

- (1) Sofern einzelne Punkte dieser Ordnung den Spielbetrieb betreffen, sind die Mannschaften und deren Trainer ebenfalls an die Einhaltung dieser Ordnung gebunden.
- (2) Um einen geregelten Spielbetrieb zu gewährleisten ist es notwendig, dass die Mannschaften nach dem Solidaritätsprinzip Umpire und Scorer stellen. Die Trainer sind angehalten dafür zu sorgen, dass sich ihre Spieler der

- Verantwortung bewusst sind und Spieler als Umpire und Scorer zur Verfügung stellen bzw. auf Lehrgänge schicken.
- (3) Für die Umpire und Scorer sind Getränke zur Verfügung zu stellen.
- (4) Spieltermine sind so abzusprechen und zu legen, dass es so wenige Überschneidungen wie möglich gibt. Sind mehrere Spiele zeitgleich, weil keine Absprache mit den anderen Trainern und Mannschaften getroffen wurde, ist nicht gewährleistet, dass genügend Schiedsrichter und Scorer zur Verfügung stehen. Auch ist dafür zu sorgen, dass die Spiele gleichmäßig auf Samstag und Sonntag aufgeteilt werden und auf eine Balance zwischen Heim- und Auswärtsspielen geachtet wird.

§ 10 Entbindung von den Arbeitsstunden

Umpire und Scorer, welche die in § 5 genannten Mindesteinsätze erfüllen, sind von den Arbeitsstunden des Vereins entbunden.

§ 11 Anmeldung zu den Lehrgängen

- (1) Die Anmeldung zu den Lehrgängen erfolgt durch eine Mitteilung an den Umpire- und Scorerbeauftragten oder an die Geschäftsstelle des Füssen Royal Bavarians e.V.
- (2) Bei Anmeldung zu einem Lehrgang akzeptiert der Lehrgangsteilnehmer diese Ordnung.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen diese Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder wer- den, bleiben die anderen Punkte davon unberührt.

Füssen Royal Bavarians e.V. | Satzung und Ordnungen

Anhang 1:

Strafenkatalog Umpire und Scorer

Schuldhaftes Fernbleiben zu einem Spielauftrag	20,00€
Kurzfristiges Absagen, ohne ausreichenden Grund, 5 bis 3 Tage vor dem Spiel	5,00 €
Kurzfristiges Absagen, ohne ausreichenden Grund,	10,00€
bis 1 Tag vor dem Spiel	10,00 €

- (1) Die Strafen werden durch den Umpire- und Scorerbeauftragten ausgesprochen und sind per Überweisung innerhalb von fünf Werktagen auf das Konto des Füssen Royal Bavarians e.V. zu bezahlen.
- (2) Strafen, die vom Verband ausgesprochen werden, können an den jeweiligen Scorer bzw. Umpire weitergegeben werden, wenn diese grob fahrlässig oder vorsätzlich vom Scorer bzw. Umpire verschuldet wurden.

Füssen Royal Bavarians e.V. | Satzung und Ordnungen

Die Satzungen und Ordnungen des Füssen Royal Bavarians e.V. gibt es auch als Download unter

www.royalbavarians.de/downloads